



—
Aktuelle Entwicklungen im
europäischen Energierecht

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

I. Rechtsetzung

1. Erneuerbare Energien

- Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 der Kommission vom 23. Mai 2025 zur Präzisierung der Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien bei Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

→ Bezug: Art. 26 Verordnung (EU) 2024/1735 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien

„(1) Für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis j aufgeführten Technologien, bei denen es sich um Technologien für erneuerbare Energien handelt, nehmen die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung von Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen Folgendes auf:

a) Vorqualifikationskriterien in Bezug auf

- i) verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln,
- ii) Cybersicherheit und Datensicherheit und
- iii) die Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen;

b) Vorqualifikationskriterien oder Zuschlagskriterien, mit denen der Beitrag der Auktion zu Nachhaltigkeit und Resilienz gemäß Absatz 2 bewertet wird.

Dieser Absatz gilt unbeschadet von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Artikel 107 und 108 AEUV sowie der internationalen Verpflichtungen der Union.“

2. Energieeffizienz

- Durchführungsverordnung (EU) 2025/1328 der Kommission vom 30. Juni 2025 zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Erstellung gemeinsamer Vorlagen für die Übermittlung von Informationen aus den nationalen Datenbanken über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand

3. Atomrecht

- Verordnung (Euratom) 2025/974 der Kommission vom 26. Mai 2025 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahme
- Verordnung (Euratom) 2025/1304 des Rates vom 23. Juni 2025 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2026-2027) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2021/765
- Beschluss (Euratom) 2025/2031 des Rates vom 29. September 2025 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zum neuen Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation

II. Rechtsprechung des EuGH

1. Binnenmarkt

a) Gas

- Urt. v. 30.1.2025, C-205/23 – Engie Romania
 1. Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Energieregulierungsbehörde nicht verwehrt ist, im Fall der Feststellung, dass ein Erdgasversorger bei der Änderung des Preises für die Lieferung von Erdgas gegen die Verpflichtung zur Transparenz gegenüber seinen Kunden verstoßen hat, diesen Versorger zu verpflichten, den Preis beizubehalten, der in den ursprünglich mit diesen Kunden geschlossenen Verträgen vereinbart worden ist.

2. Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 dieser Charta ist dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass einem Erdgasversorger auf der Grundlage unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/73 bzw. der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) zwei Sanktionen auferlegt werden, die als „Sanktionen strafrechtlicher Art für denselben Sachverhalt“ einzustufen sind, vorausgesetzt, dass
- es klare und präzise Regeln gibt, anhand deren sich vorhersehen lässt, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt, und die eine Koordinierung zwischen den beiden zuständigen Behörden gewährleisten,
 - die beiden betreffenden Verfahren in hinreichend koordinierter Weise und in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt wurden und
 - die Gesamtheit der verhängten Sanktionen der Schwere der Verstöße entspricht.

- Urt. v. 2.10.2025, C-369/24 – MET Magyarország und Global NRG ROM

Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Ausnahme nur für vor dem 6. April 2017 geschlossene langfristige Verträge über Kapazitätsbuchungen für den Gastransport gilt, die eine Änderung der anhand der Kapazität und/oder der transportierten Gasmenge festgelegten Fernleitungsentgelte ausschließlich auf der Grundlage einer – insbesondere auf dem Verbraucherpreisindex beruhenden – Indexierung vorsehen. Diese Ausnahme gilt nicht für Verträge, bei denen die Änderung der Entgelte auf andere Faktoren zurückgeht, einschließlich einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien oder der Anwendung eines regulierten Entgelts.

b) Strom

- Urt. v. 6.3.2025, C-48/23 – Alajärven Sähkö u.a.

Art. 57 Abs. 4 und Abs. 5 Unterabs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2012/27/EU ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, deren sich aus ihren Vorarbeiten ergebender Zweck u. a. darin besteht, Einfluss auf die Preise für die Stromverteilung zu nehmen, ohne jedoch Vorschriften zu enthalten, die ausdrücklich die Übertragungs- oder Verteilungstarife für Strom oder die Berechnungsmethoden hierfür betreffen, aber deren Inkrafttreten zur Folge hatte, dass die nationale Regulierungsbehörde die Methoden zur Kontrolle der Tarife für den Betrieb des Stromnetzes noch vor Ende des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Kontrollzeitraums geändert hat, nicht entgegensteht.

- Urt. v. 5.6.2025, C-310/24 – Elektrorazpredelitelni mrezhi Zapad

1. Art. 18 Abs. 1, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie Art. 10 Abs. 4, Art. 46 Abs. 2 Buchst. d und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sind dahin auszulegen, dass sie die Rechtsfolgen der Fehlfunktion eines Stromzählers nicht regeln und daher nicht auf eine Sachlage anwendbar sind, in der die von einem Haushaltskunden verbrauchte Strommenge aufgrund einer solchen Fehlfunktion nicht ordnungsgemäß gemessen werden konnte und diesem Kunden ein Betrag in Rechnung gestellt wurde, der dem geschätzten Stromverbrauch entspricht.
2. Art. 27 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass er nicht auf eine Sachlage anwendbar ist, in der von einem Verbraucher die Zahlung für aufgrund eines gültigen Vertrags gelieferten Strom verlangt wird, der verbraucht, aber aufgrund der Fehlfunktion eines Zählers nicht ordnungsgemäß gemessen wurde.

- Urt. v. 23.10.2025, C-87/24 – Gaso und Conexus Baltic Grid
 1. Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG und Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 sind dahin auszulegen, dass die darin vorgesehenen Tarifgrundsätze nicht für Erdgasspeicheranlagen eines Mitgliedstaats gelten; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für die nationalen Regulierungsbehörden, diese Tarifgrundsätze aus objektiv gerechtfertigten Gründen auf den Zugang zu solchen Anlagen auszudehnen.
 2. Art. 41 Abs. 8 und 16 der Richtlinie 2009/73 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der „angemessene Anreize“ im Sinne dieses Art. 41 Abs. 8 allein dadurch sichergestellt werden, dass die von den Nutzern gezahlten Tarife die wirtschaftlich gerechtfertigten Kosten der öffentlichen Versorgungsleistung decken und eine Rentabilität, wengleich im Mindestmaß, gewährleisten, ohne dass die nationale Regulierungsbehörde zur Begründung der Art und Weise verpflichtet ist, in der sie „angemessene Anreize“ für die Erdgasfernleitungs- und -verteilternetzbetreiber vorsieht, entgegensteht, es sei denn, eine solche nationale Regelung kann im Einklang mit besagtem Art. 41 Abs. 8 und 16 ausgelegt werden.

3. Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73 und Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 715/2009 sind dahin auszulegen, dass die einer nationalen Regulierungsbehörde nach diesen Bestimmungen obliegende Verpflichtung, für die Zwecke der Festsetzung der für die Erdgasfernleitungs- und -verteilternetzbetreiber geltenden Tarife oder Berechnungsmethoden „angemessene Anreize“ bzw. eine „angemessene Kapitalrendite“ vorzusehen, nicht verlangt, dass allein auf bestimmte Berechnungsmethoden wie die im Finanzsektor angewandte Methode der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten zurückgegriffen wird, dass die Kapitalkosten mit den Kapitalkosten nicht regulierter Gesellschaften verglichen werden und dass Anpassungen vorgenommen werden, um u. a. der Inflation und/oder der Körperschaftsteuer Rechnung zu tragen.
4. Art. 41 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73 ist dahin auszulegen, dass die nationale Regulierungsbehörde bei der Festlegung der „angemessenen Anreize“ im Sinne dieser Bestimmung verpflichtet ist, die individuelle Effizienz der betreffenden Erdgasfernleitungs- und -verteilternetzbetreiber in der Vergangenheit zu berücksichtigen.
5. Art. 39 Abs. 4 der Richtlinie 2009/73 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass die von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß Art. 41 Abs. 8 dieser Richtlinie und Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 715/2009 vorgenommene Beurteilung der Parameter für die Berechnung der Tarife der betreffenden Erdgasfernleitungs- und -verteilternetzbetreiber im Fall einer Beanstandung durch diese Betreiber von der Mitwirkung eines Dritten abhängig gemacht wird, dessen Bericht ausschließlich im Auftrag eines dieser Betreiber erstellt wurde.

2. Energieeffizienz

- Urt. v. 23.10.2025, C-760/23 – Shanov

Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach der Eigentümer einer Wohnung in einer Wohnungseigentumsanlage verpflichtet ist, die Kosten zu zahlen, die ihm für die Wärmeenergie in Rechnung gestellt werden, die von sämtlichen Leitungen und Anlagen zur Verteilung und Lieferung von Wärmeenergie innerhalb des Gebäudes abgegeben wird, auch wenn die Treppenhäuser und Flure des Gebäudes nicht mit Heizkörpern ausgestattet sind, und zwar in Höhe eines zum beheizbaren Volumen seiner Wohnung proportionalen Anteils, sofern die Regeln und Parameter, auf deren Grundlage die Kosten berechnet werden, die ihm für seinen individuellen Verbrauch von Wärmeenergie für die Beheizung seiner Wohnung und des Warmwassers für den Haushaltsbedarf in Rechnung gestellt werden, die Transparenz und Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs gewährleisten.

3. Besteuerung

- Urt. v. 13.3.2025, C-137/23 – Alsen

Art. 15 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der durch die Richtlinie 2004/75/EG des Rates vom 29. April 2004 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 1 der Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Befreiung von Gasöl, das zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt zu kommerziellen Zwecken in Binnengewässern der Europäischen Union geliefert wird, von der Verbrauchsteuer deshalb versagt wird, weil das Gasöl nicht den Anforderungen des Unionsrechts entsprechend steuerlich gekennzeichnet ist, obwohl zum einen feststeht, dass es zu dem besagten Zweck verwendet wird, und zum anderen kein Anhaltspunkt für den Verdacht einer Steuerhinterziehung, eines Missbrauchs oder einer Steuervermeidung besteht.

- Urt. v. 16.10.2025, C-391/23 – Braila Winds

1. Die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Stromerzeugern eine Steuer auferlegt, die auf die Einkünfte erhoben wird, die aus dem Verkauf ihres Stroms zu einem Preis erzielt werden, der über einem bestimmten in dieser Regelung festgelegten Preis liegt.
2. Die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Quellen eine Steuer auferlegt, die auf die Einkünfte erhoben wird, die aus dem Verkauf ihres Stroms zu einem Preis erzielt werden, der über einem bestimmten in dieser Regelung festgelegten Preis liegt, aber die Erzeuger von Strom aus fossilen Brennstoffen von dieser Steuer befreit.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

